

## Merkblatt zur medizinischen Behandlung und ihrem Abbruch

für Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsheitsorge und hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte

Eine ärztliche Behandlung bedarf immer der Einwilligung des Patienten. Nur in lebensbedrohlichen Notfällen, die sofortiges Handeln erfordern, ist ein Arzt aufgrund einer mutmaßlichen Einwilligung zur Behandlung berechtigt. **Ein von der Einwilligung des Patienten unabhängiges Behandlungsrecht des Arztes gibt es nicht.**

Wenn und solange der Patient über die Behandlung selbst entscheiden kann, also ihre Notwendigkeit und ihre Risiken und die Bedeutung seines Einverständnisses erkennt (Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit), **entscheidet er selbst** über alle ihn betreffenden medizinischen Maßnahmen (Diagnostik, Therapie, operative Eingriffe); auf seine Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an, und auch eine eingerichtete Betreuung spricht als solche nicht gegen Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit. Er kann sich auch gegen eine medizinisch erforderliche Behandlung entscheiden. **An diese Entscheidung sind Sie, eine Pflegeeinrichtung und der Arzt gebunden.** Eine in Ihren Augen unvernünftige Entscheidung des Patienten kann allerdings Anlass bieten, seine Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit besonders kritisch zu hinterfragen. Andererseits ist nicht jede Ablehnung einer möglichen Behandlung schon für sich unvernünftig.

Versteht ein Patient nicht, dass er krank ist oder dass seine Krankheit behandelt werden muss, oder kann er den Behandlungsweg nicht nachvollziehen, Alternativen nicht abwägen oder die damit verbundenen Risiken nicht erfassen, kann er nicht rechtswirksam in die Behandlung einwilligen. In diesem Fall müssen Sie als Betreuer oder Bevollmächtigter entscheiden, ob eine bestimmte Behandlung durchgeführt werden soll oder nicht.

**Bei Ihrer Entscheidung müssen Sie im Sinne des Patienten handeln** („Wie würde er sich jetzt entscheiden, wenn er es könnte?“). Das ist Ihnen vielleicht aus einer Patientenverfügung oder einem Gespräch bekannt, am aktuellen Verhalten des Patienten (z. B. Nahrungsverweigerung) zu erkennen oder kann aus bestimmten Umständen geschlossen werden (z. B. mutmaßliche Ablehnung einer Bluttransfusion durch einen Zeugen Jehovas). **Auf Ihre eigenen Wünsche und Ihre Wertvorstellungen („Was würde ich wollen?“) kommt es nicht an.**

**In bestimmten Fällen muss das Amtsgericht als Betreuungsgericht Ihre Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme genehmigen.** Das ist der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Patient auf Grund der Maßnahme stirbt *oder* einen schweren *und* länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Es muss sich um eine ernstliche und konkrete Erwartung solcher Folgen handeln, die entweder aufgrund der Umstände des Einzelfalls oder generell besteht; wenig wahrscheinliche, jedoch nicht auszuschließende Risiken oder seltene Nebenwirkungen führen nicht zur Genehmigungspflicht der Behandlung. Ihre Einwilligung können Sie trotz hohen Risikos

**ohne gerichtliche Genehmigung** erklären, wenn entweder zwischen **Ihnen und dem behandelnden Arzt Einvernehmen** besteht, dass die Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht, oder wenn so **schnelles Handeln erforderlich** ist, dass eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann; eine nachträgliche Genehmigung durch das Gericht ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Für Ihre Einschätzung, ob eine Entscheidung des Gerichts abgewartet werden kann, ist bedeutsam, dass das Gericht ein Sachverständigengutachten zur Erforderlichkeit der Maßnahme einholen muss, bevor es über Ihren Antrag entscheiden kann.

Die **Anlage einer Ernährungssonde („PEG“)** durch die Bauchdecke ist in aller Regel ein wenig belastender und risikoarmer Eingriff; das Gericht muss Ihre Einwilligung hierzu daher in der Regel nicht genehmigen. Überlegen Sie trotzdem sorgfältig, ob Sie die Einwilligung erteilen wollen. Arbeitserleichterung der Pflegeeinrichtung rechtfertigt die Maßnahme nicht. Zunächst sollten Ursachen für Schluckbeschwerden erforscht (z. B. Untersuchung auf Zahn- oder Kieferschmerzen) und mögliche Alternativen überprüft werden (Schlucktraining, hochkalorische Nahrung). Die Sonde nimmt dem Betreuten den durch geregelte Mahlzeiten vermittelten Rest an Tagesstruktur und ein Stück pflegerischer Zuwendung.

**Wenn Sie eine Einwilligung nicht erteilen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wollen**, bleibt es bei dem Grundsatz: **die Weiterbehandlung bedarf der Legitimation, nicht der Abbruch!** Widerrufen der Patient oder Sie als sein Vertreter die Einwilligung, muss die Behandlung beendet werden; der Arzt hat kein Recht mehr zur Weiterbehandlung.

**Allerdings muss das Betreuungsgericht auch die Nichterteilung einer Einwilligung oder deren Widerruf in den Fällen genehmigen**, in denen die Untersuchung, die Heilbehandlung oder der ärztliche Eingriff medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, wenn die Maßnahme unterbleibt oder abgebrochen wird. Das Gericht muss dem Patienten dann einen Verfahrenspfleger bestellen. Der praktisch bedeutsamste Fall dieser Art ist der **Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen**. Bis zur Entscheidung des Gerichts darf der Arzt die Behandlung beginnen bzw. fortsetzen. Auch hier ist die **Genehmigung** aber dann **nicht erforderlich**, wenn **zwischen Ihnen und dem behandelnden Arzt Einvernehmen** besteht, dass die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht.

Bei Zweifelsfragen oder Unsicherheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Gericht oder dem Gesundheitsamt auf:

Amtsgericht Stadthagen (Tel.: 05721/ 786-0)

Amtsgericht Bückeburg (Tel.: 05722/ 290-0)

Amtsgericht Rinteln (Tel.: 05751/ 9537-0)

Gesundheitsamt Stadthagen (Tel.: 05721/ 9758-0)

Gesundheitsamt Rinteln (Tel.: 05751/ 9692-0)

Sozialpsychiatrischer Dienst (Tel.: 05721/ 9748-0)